

EU-Offenlegungsverordnung

Die EU-Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 verpflichtet den Finanzdienstleistungssektor, Transparenz über die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken herzustellen (Offenlegungsverordnung). Die **Hannoversche Alterskasse VVaG** und die **Hannoversche Pensionskasse VVaG** (kurz: **Hannoversche Kassen** oder **HK**) sind als regulierte Pensionskassen und Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (EbAV) „Finanzmarktteilnehmer“ nach Artikel 2, 1c) der Offenlegungsverordnung. Daher sind die Hannoverschen Kassen verpflichtet, den Anforderungen der Offenlegungsverordnung nachzukommen. Auf unserer Website www.hannoversche-kassen.de finden Sie umfangreiche Informationen zu unseren nachhaltigkeitsbezogenen Aktivitäten, insbesondere zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Kapitalanlageprozesses der Versichertengelder.

Für unsere komplette Kapitalanlage, inklusive aller Durchführungswege und Tarife, gelten unsere definierten ESG-Kriterien. Diese Ausschluss- und Positivkriterien, differenziert nach Unternehmen, Banken, Immobilien und Staaten, sowie unser komplettes Portfolio findet sich in unserem jährlichen [Transparenz- und Investitionsbericht](#). Außerdem haben wir hier ausführlich die Grundzüge unserer [Anlagepolitik](#) dargestellt.

Anforderungen der Offenlegungsverordnung

Zu den Anforderungen der Verordnung gehören unterschiedliche Offenlegungspflichten der Finanzmarktteilnehmer. Im Folgenden finden Sie die Anforderungen der einzelnen Artikel sowie den Verweis, auf welchem Weg die Hannoverschen Kassen dazu Transparenz schaffen.

Artikel 3: Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen

Für die Kapitalanlage der Hannoverschen Kassen mit ihren Anlageklassen gelten die Ziele Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität. Darüber hinaus berücksichtigen wir in allen Assetklassen und bei allen Anlageentscheidungen differenzierte Nachhaltigkeitskriterien, die auch vor dem Hintergrund der Risikoversorge zu betrachten sind. Die Beachtung von ESG-Kriterien (Environmental, Social und Governance) bei der Bewertung von Investitionsobjekten ermöglicht einen 360-Grad-Blick auf Unternehmen und Emittenten und ermöglicht, umfassendere Anlageentscheidungen zu treffen als es allein die Fokussierung auf finanzielle Aspekte darstellt. Die HK verfolgen bereits seit 2013 einen Kurs der Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage und haben seitdem eine separate **Nachhaltigkeitsleitlinie**, die regelmäßig überarbeitet wird.

Unsere aktuellen Kriterien zur Identifizierung einer nachhaltigen Geldanlage möchten wir Ihnen hier näher vorstellen. Sie gelten sowohl für Anlagen im Direktbestand als auch für Anlagen in Fonds.

Ausschluss von Anlageformen

Finanzmarktgeschäfte, die zu einer Destabilisierung von Märkten führen, werden ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Anlage in Spekulationsgeschäfte mit Devisen, Rohstoffen und Nahrungsmitteln, derivative Finanzmarktinstrumente (soweit diese nicht zu Absicherungszwecken dienen), Asset Backed Securities und Credit Linked Notes.

Bewertungskriterien für Staaten und Länder

Positivkriterien Staaten und Länder:

- Bildungsausgaben des Staates über 4% des BIP
- Proaktiver Umgang mit Klimarisiken
- Starker Einfluss auf die Umsetzung der Sustainable Development Goals (SDGs)

Negativkriterien Staaten und Länder:

- Verletzung der politischen und demokratischen Rechte - gemessen am Freedom House Index
- Korruption – gemessen am Corruption Perceptions Index (Korruptionswahrnehmungsindex)
- Todesstrafe wurde nicht vollständig abgeschafft
- Besitz von Nuklearwaffen
- Kein Zeichner der UN-Menschenrechtsabkommen
- Kein Zeichner des Übereinkommens über Streumunition
- Nicht-Unterzeichnung des Pariser Klimaschutzabkommens

Bewertungskriterien für Unternehmen

Die Bewertungskriterien für Unternehmen werden auch bei institutionellen Darlehensnehmern und Großmietern berücksichtigt.

Positivkriterien Unternehmen:

- Fairer Umgang mit Mitarbeitenden, Kunden und gesellschaftlichen Anspruchsgruppen
- Hohes Umweltengagement, das sich in Umweltmanagementsystemen, einer guten Umweltleistung und einer transparenten Berichterstattung darstellt
- Anstrengungen gegen den Klimawandel und Transformationsaktivitäten
- Einhaltung der Menschenrechte und internationaler Sozialstandards
- Herstellung innovativer und zukunftsfähiger Produkte, die besonders zur Lösung gesellschaftlicher Probleme beitragen

Ausschlusskriterien Unternehmen:

- Verstöße gegen die Menschenrechte gem. der UN Universal Declaration of Human Rights
- Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnormen
- Produktion und/oder Verkauf von Antipersonenminen oder Streubomben
- Bau und/oder Besitz von Atomkraftwerken
- Gentechnische Veränderungen von Pflanzen und Saatgut
- Bestechung und Korruption
- Verstöße gegen Geldwäschekonventionen
- Verstöße gegen Biodiversitätskonventionen
- Verstöße gegen Umweltkonventionen
- Produktion und/oder Verkauf von ABC-Waffensystemen

Unternehmensaktivitäten und Geschäftspraktiken, die zu einem Ausschluss von Emittenten führen, wenn ein max. Anteil am Gesamtumsatz des Unternehmens überschritten wird:

- Produktion und/oder Verkauf von Rüstungs- und Militärgütern (Umsatzanteil max. 5,00%)
- Produktion und/oder Verkauf von Tabak, inkl. Tabakwaren (Umsatzanteil max. 5,00%)
- Umsätze in der fossilen Brennstoffindustrie (Umsatzanteil max. 10,00%)
- Produktion oder Vertrieb von Atomenergie (Umsatzanteil max. 5,00%)
- Produktion und Verkauf von Alkohol (Umsatzanteil max. 5,00%)

Bewertungskriterien für Kreditinstitute

Positivkriterien Kreditinstitute:

- Nachhaltigkeitsbewertung des Emittenten hinsichtlich sozialer und ökologischer Standards und Managementsysteme im Kerngeschäft (nachhaltige Produkte).
- Analyse des Umgangs mit Mitarbeitern, der Nachhaltigkeit der Unternehmensführung sowie der Umweltverträglichkeit des Geschäftsbetriebes (ESG-Analyse).
- Nachhaltigkeitsbewertung der zugrundeliegenden Vermögenswerte bei gedeckten Anleihen, z. B. der Deckungsstock öffentlicher Pfandbriefe oder das Immobilienkreditgeschäft
- Individuelle Schwerpunkte im Rating für jedes Geschäftsmodell (Materialität)

Ausschlusskriterien Kreditinstitute:

- Verstoß gegen das Bankgeheimnis
- Beihilfe zur Steuerhinterziehung
- Lebensmittelspekulationen
- Negative Umweltauswirkungen der Investitionen und des Kreditportfolios

Besonderheit Green Bonds

Wir investieren nur in Green Bonds, die eine unabhängige second party opinion vorlegen können bzw. die Green Bond Principles erfüllen. Bisweilen ist es in dieser Anlageklasse so, dass es sich bei dem Emittenten um eine ausgelagerte Gesellschaft handelt, die unsere Ausschlusskriterien einhält, der Mutterkonzern (meist mit Beherrschungsvertrag) jedoch nicht. In diesem Fall ist der Konzern als Einzelfall zu prüfen.

Internes Nachhaltigkeitsrating für Grundschuldgesicherte Darlehen

Für diese Anlageform besteht nicht die Möglichkeit, auf ein externes Nachhaltigkeitsrating zurück zu greifen. Verstößt ein Darlehensnehmer gegen unsere Ausschlusskriterien für Unternehmen, wird er als nicht nachhaltig eingestuft. Hält er diese ein und wir finanzieren eine klimaneutrale Immobilie, ist er in unserem Sinne ein Vorreiter.

Internes Nachhaltigkeitsrating für Immobilien im Direktbestand

Dieser Bereich befindet sich aktuell in einer grundlegenden Überarbeitung. Neben der Bewertung der Standort- und Objektqualität erfolgt aktuell eine Bewertung der ökologischen Qualität (Nutzung erneuerbare Energien, Energiebedarf, Alter der Heizungsanlage) und der soziokulturellen und funktionalen Qualität (Aufenthaltsqualität außen, Fahrradstellplätze, Barrierefreiheit, Mietpreishöhe).

Artikel 4: Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens

In Ergänzung zu den unter Artikel 3 genannten berücksichtigten Nachhaltigkeitsauswirkungen bei der Kapitalanlage möchten wir im Folgenden auf unsere Engagementaktivitäten und die Klima-Selbstverpflichtung der Finanzindustrie aus dem Jahr 2020 hinweisen.

Darüber hinaus sind die Hannoverschen Kassen seit dem Jahr 2015 Unterzeichner der UN PRI.

Aktionärsrichtlinie ARUG II

Das ab dem 01.01.2020 geltende Gesetz ARUG II zielt auf eine Stärkung der Mitwirkungsrechte der Aktionäre von Publikumsgesellschaften, auf eine Erhöhung der Transparenz und auf die Erleichterung von grenzüberschreitenden Informationen und der Ausübung von Aktionärsrechten ab. Institutionelle Investoren, wie die Hannoverschen Kassen als Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge (EbaV), sind ebenfalls dazu verpflichtet, Informationen über ihre Aktieninvestments, Engagementaktivitäten und die eventuelle Zusammenarbeit mit Vermögensverwaltern offen zu legen.

Die Hannoverschen Kassen hielten zum 31.07.2020 Aktien

- an der Bank für Sozialwirtschaft AG (als strategisches Investment) in Höhe von 1,84 Mio. € und 0,40 % der gesamten Kapitalanlagen sowie
- über den GLS Aktienfonds in Höhe von 5,80 Mio. € und 1,27 % der gesamten Kapitalanlagen.

Bei der Bank für Sozialwirtschaft AG gab es im vergangenen Geschäftsjahr keinen Anlass für Engagementaktivitäten. Im Rahmen jährlicher Prüfungen werden die Bilanzen der BFS sowie die Risiken aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten regelmäßig von uns geprüft. Auf der Hauptversammlung im zurück liegenden Geschäftsjahr waren die Hannoverschen Kassen nicht vertreten. Die Anlage im GLS Aktienfonds stellt für uns ein strategisches Langzeitinvestment dar, da sowohl die ESG-Auswahlkriterien im Fonds exakt zu unseren Nachhaltigkeitsvorstellungen als auch die Renditeerwartungen des Fonds und die bisherigen jährlichen Ausschüttungen zu unseren Renditezielen passen. Engagementaktivitäten bei investierten Unternehmen führt die GLS Bank eG direkt durch, ohne dass wir als institutionelle Investoren darauf Einfluss nehmen könnten, da es sich um einen Publikumsfonds mit diversen Anleger*innen handelt. Daher verweisen wir an dieser Stelle auf die GLS Bank sowie die Universal Investment, die die Gelder des GLS-Aktienfonds verwaltet. In den Jahresberichten 2020 des Fonds finden sich auch weitere Details hinsichtlich der Offenlegungspflichten gemäß § 134c Abs. I AktG. Darüber hinaus arbeiten wir mit keinem Vermögensverwalter zusammen.

Klima-Selbstverpflichtung

Im vergangenen Jahr (30.06.2020) haben die Hannoverschen Kassen zusammen mit 16 anderen Finanzinstituten die Klima-Selbstverpflichtung der deutschen Finanzindustrie unterzeichnet. Wir haben uns zur klaren Einhaltung der Pariser Klimaziele verpflichtet und dazu, dass wir diese durch unsere Investitionen unterstützen wollen.

Außerdem wollen wir in den nächsten zwei Jahren Transparenz über die Klimaauswirkungen unseres Portfolios herstellen und Wissen und Erfahrungen mit den anderen Akteuren teilen. Die aktuelle Übersicht der Unterzeichner sowie die komplette Selbstverpflichtung finden Sie unter: www.klima-selbstverpflichtung-finanzsektor.de

Im nächsten Transparenzbericht werden wir über den Status der Ziele und welche wir wie erreicht oder nicht erreicht haben, berichten.

Artikel 5: Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Alle Mitarbeitenden der Hannoverschen Kassen, inkl. des Vorstands, erhalten ein Fixgehalt und keinerlei variable Vergütung. Da das Geschäftsmodell, die Satzung und das Leitbild der Hannoverschen Kassen auf eine sichere und nachhaltige Rente abzielen, ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitschancen und -Risiken integraler Bestandteil jeglichen Handelns.

Artikel 6: Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in vorvertraglichen Informationen

Unsere Merkblätter für neue Versicherte beschreiben, wie Nachhaltigkeitskriterien in Investitionsentscheidungen einbezogen werden und verweisen auch auf den jährlich erscheinenden ausführlichen Transparenzbericht: [MERKBLATT bAV](#).

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite:

Wenn wir Neuanlagen tätigen, verfolgen wir einen durchschnittlichen Mindestzins von 1,6 Prozent. Dieser lag zu Beginn des Berichtsjahres 2018/19 noch bei 1,75 Prozent, musste aber aufgrund des Fortbestandes der Niedrigzinsphase weiter abgesenkt werden. Dieser Mindestzins muss von uns über die Dauer und im Schnitt erreicht werden, um unseren Verpflichtungen gegenüber unseren Rentner*innen und Mitgliedern gerecht zu werden. Eigentlich standen Green Bonds und Social Bonds auf unserer Wunschliste für zukünftige Investments; also Anleihen, deren Gelder explizit und ausschließlich für nachhaltige oder soziale Zwecke verwendet werden, z. B. im Bereich Erneuerbare Energien, Sozialunternehmen oder Bau von Kindergärten. Leider unterschreiten die allermeisten Green Bonds unsere Zielmarke beim Mindestanlagezins deutlich und tendieren zu einer Rendite von unter einem Prozent. Hier wird deutlich, dass nachhaltige Anlagen oftmals ein geringeres Risiko haben, was mit einer niedrigeren Verzinsung einhergeht. Allerdings darf an dieser Stelle deutlich gesagt werden, dass wir bei nachhaltigen Aktieninvestments keinerlei Performanceabstriche sehen, sondern von gleichen oder sogar tendenziell höheren Erträgen ausgehen.

Eine andere Frage, die bisweilen an uns heran getragen wird, ist die, ob unsere Art der Anlage in niedrigeren Renten oder einer geringeren Nettoverzinsung resultiert. Dies ist nicht der Fall, wie ein Blick in den jährlichen BaFin-Report aller deutschen EbAVs (Einrichtungen betrieblicher Altersvorsorge) deutlich zeigt. Hier bewegen wir uns mit einer laufenden Nettoverzinsung von 2,9 Prozent (Vorjahr: 3,0 Prozent) genau im Mittelfeld aller Pensionskassen. Alle Einrichtungen leiden unter der Niedrigzinsphase, da ist die Nachhaltigkeit nicht relevant. Sie ist vielmehr Leitplanke für Investitionsentscheidungen – das **Bremsen** hängt mit dem niedrigen Zinsniveau zusammen.

Artikel 8: Bewerbung von ökologischen oder sozialen Merkmalen beim Finanzprodukt

Für alle Tarife der Hannoverschen Alterskasse und der Hannoverschen Pensionskasse gelten unsere Nachhaltigkeitskriterien, da die komplette Kapitalanlage danach gemanagt wird. Die ESG-Kriterien sind nach den einzelnen Assetklassen differenziert oben und im [Transparenz- und Investitionsbericht](#) dargestellt.

Artikel 9: Transparenz in vorvertraglichen Informationen bei nachhaltigen Investitionen

Wir streben eine messbare Wirkung durch unsere Kapitalanlagen an und versuchen diese durch verschiedene Ansätze heute schon zu erreichen, z.B. Direktinvestitionen in Erneuerbare-Energien Fonds, Erwerb von Green Bonds, Berücksichtigung eines messbaren SDG-Impacts (Berichte dazu im [Transparenz- und Investitionsbericht](#)). Wir arbeiten an messbaren und validen Daten und werden diese in den nächsten zwei Jahren veröffentlichen.

Einzelne Anforderungen der Offenlegungsverordnung gelten erst ab dem Jahr 2022 bzw. werden gerade noch in technischen Regulierungsstandards genauer operationalisiert. Daher werden wir diese Informationen fortlaufend aktualisieren bzw. im nächsten Transparenz- und Investitionsbericht (Frühjahr 2022) darauf weiter eingehen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an:

Hannoversche Kassen

Pelikanplatz 23

30177 Hannover

Tel.: 0511.820798-50

info@hannoversche-kassen.de

Der vorliegende Bericht dient ausschließlich Informationszwecken.

Wir weisen darauf hin, dass dies keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren der hier aufgeführten Unternehmen darstellt. Alle Aussagen orientieren sich an den individuellen Kriterien und Einschätzungen der Hannoverschen Kassen. Diese werden stetig weiterentwickelt und können sich somit ohne vorherige Ankündigung ändern. Die Hannoverschen Kassen übernehmen keine Haftung für die Verwendung dieses Dokuments oder für dessen Inhalt.